

**Regelungen des GKV–Spitzenverbandes¹
zur Durchführbarkeit von Qualitätsprüfungen
nach § 114 Absatz 2a SGB XI**

in der Fassung vom 27. März 2023²

¹ Der GKV–Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 53 SGB XI.

² Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat zu diesen Regelungen mit seinem Schreiben vom 22. März 2023 sein Einvernehmen erklärt.

Inhalt

1. Präambel	3
2. Vorbemerkungen	3
3. Schutzmaßnahmen/Maßstab.....	3
4. Hygienekonzept	4
5. Durchführbarkeit von Qualitätsprüfungen	5
5.1 Regel- und Wiederholungsprüfungen in zugelassenen Pflegeeinrichtungen (gilt auch für Qualitätsprüfungen nach § 275b SGB V).....	5
5.2 Anlassprüfungen in allen Pflegesettings	5
6. Aktualisierung, Geltung, Verbindlichkeit.....	6

1. Präambel

Der GKV-Spitzenverband hat gemäß § 114 Absatz 2a SGB XI im Benehmen mit dem Medizinischen Dienst Bund und dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit am 15. April 2021 das Nähere zur Durchführbarkeit von Prüfungen, insbesondere unter welchen Voraussetzungen Prüfaufträge angesichts der aktuellen Infektionslage angemessen sind und welche spezifischen Vorgaben, insbesondere zur Hygiene, zu beachten sind, beschlossen. Dabei wurden die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse, z. B. des Robert Koch Institutes (RKI), berücksichtigt.

Die Maßnahmen sollen die Bekämpfung der Pandemie unterstützen und sind entsprechend der SARS-CoV-2-Pandemie zu aktualisieren. Die Regelungen vom 15. April 2021 sind aufgrund der Entwicklungen der SARS-CoV-2-Pandemie sowie aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Neuregelungen im Benehmen mit dem Medizinischen Dienst Bund und dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit mit Stand 27. März 2023 angepasst worden. Die Regelungen sind für die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste und den Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. verbindlich.

2. Vorbemerkungen

Mit den Regelungen nach § 114 Absatz 2a SGB XI werden die Festlegungen zur Durchführbarkeit von Qualitätsprüfungen getroffen. Vor dem Hintergrund der am 1. März 2023 in Kraft getretenen Ersten Verordnung zur Änderung der Schutzmaßnahmenaussetzungsverordnung und vorbehaltlich des Auslaufens der besonderen Schutzmaßnahmen gemäß § 28b Absatz 1 Nr. 3b zum 7. April 2023 werden die Regelungen des GKV-Spitzenverbandes zur Durchführbarkeit von Qualitätsprüfungen angepasst. Sie berücksichtigen damit die Aussetzung der Verpflichtung zur Testung der Prüferinnen und Prüfer auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 und den Wegfall der für Prüferinnen und Prüfer bestehenden Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen ab dem 8. April 2023.

Übergeordnetes Ziel der Regelung nach § 114 Absatz 2a SGB XI ist der Schutz der Pflegebedürftigen, der Mitarbeitenden in den Einrichtungen und der Prüferinnen und Prüfer vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 sowie die Berücksichtigung der durch die Corona-Pandemie verursachten Belastungssituationen für die Pflegeeinrichtungen.

Die Qualitätsprüfungen erfolgen auf Grundlage der jeweils gültigen Qualitätsprüfungs-Richtlinien (QPR).

3. Schutzmaßnahmen/Maßstab

Gemäß § 28a Absatz 3 IfSG sind Entscheidungen der Bundesländer über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) insbesondere an dem

Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten; dabei sind absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen. Weitergehende Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden.

Gemäß § 28a Absatz 3 IfSG ist wesentlicher Maßstab für die weitergehenden Schutzmaßnahmen insbesondere die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in einem Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Weitere Indikatoren wie die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen COVID-19 geimpften Personen sollen bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt werden. Die Landesregierungen können im Rahmen der Festlegung von Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen stationären Versorgungskapazitäten in einer Rechtsverordnung Schwellenwerte für die vorgenannten Indikatoren festsetzen; entsprechend können die Schutzmaßnahmen innerhalb eines Landes regional differenziert werden.

4. Hygienekonzept

Bei den Prüfungen sind die auf Bundes- und Landesebene geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse bzgl. der aktuellen Coronaschutzmaßnahmen zu beachten.

Zum Schutz aller Beteiligten ist die Umsetzung von Schutz- und Hygienemaßnahmen bei den Qualitätsprüfungen erforderlich. Hierfür hat die Gemeinschaft der Medizinischen Dienste ein Hygienekonzept³ für alle Begutachtungsfelder erstellt. Auf dieser Grundlage haben die Medizinischen Dienste und der PKV-Prüfdienst auf die Situation im jeweiligen Zuständigkeitsbereich angepasste Hygienekonzepte erstellt, die zu beachten sind. Hygieneschutzmaßnahmen nach diesen Hygienekonzepten werden bei den Qualitätsprüfungen weiterhin strikt umgesetzt. Die Hygienekonzepte werden regelmäßig an den aktuellen Stand des Wissens angepasst.

Die Verpflichtung für Prüferinnen und Prüfer, bei Qualitätsprüfungen in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen grundsätzlich eine FFP2-Schutzmaske zu tragen, entfällt vorbehaltlich gesetzlicher Anpassungen mit Ablauf des 7. April 2023⁴.

³ <https://md-bund.de/themen/corona-pandemie-und-pflege/hygienekonzept-der-gemeinschaft-der-medizinischen-dienste.html>

⁴ Befristung des § 28b Absatz 1 Nr. 3b IfSG bis zum 7. April 2023.

5. Durchführbarkeit von Qualitätsprüfungen

Der Großteil der pflegebedürftigen Personen ist zumindest zweimal gegen COVID-19 geimpft. Im Verlauf der Pandemie wurden die Impfeempfehlungen angepasst. Inzwischen kann davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit der pflegebedürftigen Personen eine oder mehrere Auffrischungsimpfungen erhalten hat und damit vor schweren Verläufen der Krankheit COVID-19 geschützt ist. Bei einem Teil der pflegebedürftigen Personen besteht zudem ein gewisser Schutz durch eine hybride Immunität nach Impfungen und durchgemachter Infektion(en).

5.1 Regel- und Wiederholungsprüfungen in zugelassenen Pflegeeinrichtungen (gilt auch für Qualitätsprüfungen nach § 275b SGB V)

Sofern gesetzliche Bestimmungen, regional gültige Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse dem nicht entgegenstehen, gelten in zugelassenen Pflegeeinrichtungen folgende Regelungen zur Durchführbarkeit von Regel- und Wiederholungsprüfungen:

- In Pflegeeinrichtungen ohne SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen finden Regel- und Wiederholungsprüfungen statt.
- In Pflegeeinrichtungen, bei denen Einzelfälle von Infektionen mit SARS-CoV-2 bei Pflegebedürftigen bzw. Bewohnerinnen/Bewohnern oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern bekannt sind, sind Regel- und Wiederholungsprüfungen möglich, wenn ein direkter Kontakt zwischen diesen Personen und den Prüferinnen und Prüfern ausgeschlossen werden kann.
- Grundsätzlich finden keine Regel- und Wiederholungsprüfungen in Einrichtungen mit einem erheblichen Infektionsgeschehen statt (aktuell mehrere bestätigte positive Befunde für eine Infektion mit SARS-CoV-2 bei Pflegebedürftigen bzw. Bewohnerinnen/Bewohnern; aktuell mehrere bestätigte positive Befunde bei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die in der unmittelbaren Versorgung tätig sind oder waren). Die Durchführung von Regel- und Wiederholungsprüfungen ist in solchen Einrichtungen sieben Tage nach dem letzten positiven bestätigten Befund bei den genannten Personen wieder möglich. Bei der Beurteilung, ob es sich vor Ort um ein erhebliches Infektionsgeschehen handelt, haben die Prüfdienste auch die Größe der Pflegeeinrichtungen sowie die räumlichen und baulichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Informationen über SARS-CoV-2-Infektionen sind vor Beginn der Qualitätsprüfung bei den Einrichtungen zu erfragen.

5.2 Anlassprüfungen in allen Pflegesettings

Unter Beachtung der Hygienekonzepte der Gemeinschaft der Medizinischen Dienste auf Bundesebene und des jeweiligen Medizinischen Dienstes bzw. Prüfdienstes sind Anlassprüfungen in der ambulanten, vollstationären und teilstationären Pflege jederzeit möglich. Dies gilt bei Bedarf auch für Pflegeeinrichtungen mit einem erheblichen Infektionsgeschehen.

6. Aktualisierung, Geltung, Verbindlichkeit

Die Regelungen nach § 114 Absatz 2a SGB XI vom 15. April 2021 in der geänderten Fassung vom 27. März 2023 gelten ab dem 27.03.2023. Sie sind für die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste und den Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. verbindlich.

Sie werden entsprechend der Entwicklung der pandemischen Lage bei Bedarf aktualisiert.